



Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0231(NLE)

14941/25
ADD 1

COPEN 329
CYBER 316
JAI 1594
COPS 563
RELEX 1405
JAIEX 126
TELECOM 384
POLMIL 342
CFSP/PESC 1582
ENFOPOL 411
DATAPROTECT 283

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

Vorbehalte

1. Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln bei Vorbehalten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (im Folgenden „Übereinkommen“) nach folgenden Vorgaben.
2. Das Übereinkommen enthält keine eigene Bestimmung über Vorbehalte. Es gestattet einem Vertragsstaat jedoch ausdrücklich, zu erklären, dass er von einem der Vorbehalte Gebrauch macht, die in einigen Artikeln des Übereinkommens vorgesehen sind: Artikel 11 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 2, Artikel 42 Absatz 5 sowie Artikel 63 Absätze 3 und 4. Das Übereinkommen gestattet ferner implizit weitere Vorbehalte, sofern diese Vorbehalte mit Artikel 19 Buchstabe c des am 23. Mai 1969 in Wien beschlossenen Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und mit dem Völkergewohnheitsrecht im Einklang stehen und nicht mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind.
3. Die Union bringt einen Vorbehalt nach Artikel 63 Absatz 3 dahin gehend an, dass sie sich hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, oder in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen der Union und einem Mitgliedstaat, nicht als an Artikel 63 Absatz 2 gebunden betrachtet.

4. Wenn Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, eigene Vorbehalte anzubringen, so unterrichten sie die Kommission im Voraus.
 5. Die Menschenrechtsbedingungen und - garantien, die in dem Übereinkommen, unter anderem in Artikel 6, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 24, Artikel 36, Artikel 37 Absatz 15 und Artikel 40 Absatz 22, anerkannt und vorgesehen sind, sind Teil des Ziels und Zwecks des Übereinkommens. Daher bringen die Union und ihre Mitgliedstaaten keine Vorbehalte zu diesen Artikeln an. Gegen jeden Vorbehalt von Nicht-EU-Vertragsstaaten des Übereinkommens, der als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar erachtet wird, sollte die Union Einspruch erheben; davon unbeschadet bleibt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, in koordinierter Weise denselben Einspruch zu erheben.
-